

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang [Internationale Literaturen] mit akademischer Abschlussprüfung *Master of Arts (M. A.)*

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom [...], zuletzt geändert durch [...] (GBl. S. [...]), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang [Internationale Literaturen] mit akademischer Abschlussprüfung *Master of Arts (M. A.)* beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang [Internationale Literaturen] mit akademischer Abschlussprüfung *Master of Arts (M. A.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein *konsekutiver* und *forschungsorientierter* Studiengang. ²Das Studium des *M.A.* in [Internationale Literaturen] dient *der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation* der Studierenden im Bereich der [Internationalen Literaturen] begründen; *der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf.* ³Das Fach Internationale Literaturen (Komparatistik) behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft über nationale, kulturelle und disziplinäre Grenzen hinweg. ⁴Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Komparatistik) sollen ästheti-

sche, intermediale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die dazu befähigen, der Komplexität moderner Gesellschaften adäquat zu begegnen. ⁵Studierende des Fachs Internationale Literaturen sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ⁶Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang [Internationale Literaturen] ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem literarisch-philologischen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens der Note 2,5 .

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in [Internationale Literaturen] sind außerdem gute Kenntnisse in [Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache] nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium [Internationalen Literaturen] gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar):

Semes-ter	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	M 1	Internationalität der Literaturen	18
	M 4.1	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3
2	M 2	Ästhetische Theorien und Poetik der europäischen Moderne	18
	M 4.2	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3
	M 4.3	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3
	M 5	Wahlpflichtbereich	12
3	M 3	Interkulturelle Kommunikation	18
	M 6	Spezialisierungsmodul	9
	M 4.4	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3

4	M 7	Examenskolloquium	3
	M 8	Prüfungsmodul	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. *Seminare und Kolloquien*

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang [Internationale Literaturen] ist deutsch. ²*Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in weiteren modernen Sprachen stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in englisch und mindestens einer weiteren modernen Sprache verfügen.*

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulehandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. des Modulehandbuchs

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das [3] Studiensemester (vgl.

Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung *zu 20% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.*

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft . ²Sie gilt erstmals für das [...] -Semester [...].

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor